

Innsbruck, am 15.04.2020

## Vorschläge für die Novellierung des Tiroler Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2020 – Teil B: Fachliches

### Abstract:

Die Plattform Kinderbetreuung Tirol analysierte die fachlichen Regelungen im Tiroler Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz. Der große Rahmen im TKBBG ist aus unserer Sicht sehr gut und praxisnah. Wir sind sehr zufrieden mit den Grundzügen unseres Gesetzes. Unsere Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf noch mehr Qualität sind wie folgt:

§ 9: Neuregelung der Bedarfserhebung und der Ausarbeitung eines Entwicklungskonzeptes

§ 10 (1): Anpassung der Förderungen an kleinere Gruppengrößenhöchstzahlen

§ 10 (2): Teilen von Plätzen auch im Kindergarten (ausgenommen für verpflichtendes KG-Jahr)

§ 11 (3): Randzeiten definieren mit 1 : 4 in Krippen und 1 : 8 in Kindergärten und Horten

§ 11 (4): Heilig Abend und Silvester bei der Zählung der Schließtage ausnehmen

§ 12: Raum- und Funktionsprogramm für Krippen, Kindergärten und Horte neu ausarbeiten

§ 13: Schnelleres Verfahren bei Errichtungsanzeige unter günstigen Voraussetzungen

§ 15: Waldkindergärten sollen kein „Versuch“ mehr sein

§§ 18, 29, 38b: Stützstundenförderung soll nicht erst am Ende des Jahres ausbezahlt werden

§ 22: Zusagen von KiBe-Plätzen sollen am 15. Mai eines Jahres gemacht werden dürfen

§ 29: Vertretungen aufgrund von Krankenständen etc. sollen nicht meldungspflichtig sein

§ 29a: Fortbildungsstunden sollen aliquot zum Beschäftigungsausmaß vorgeschrieben sein

§ 31: KindergartenpädagogInnen sollen auch in Horten/Schülerheimen „päd. Fachkräfte“ sein

§ 32: Befristete Verwendung des Personals soll unter günstigen Voraussetzungen ausgedehnt werden; Verwendung von geringer qualifiziertem Personal in bestimmten Zeiten soll gestrichen werden

---

**Kontaktadresse:** Mag. Birgit Scheidle, Sprecherin Plattform Kinderbetreuung Tirol, ZVR-Zahl: 128708683  
c/o Dachverband Selbstorganisierte Kinderbetreuung Tirol, Leopoldstr. 35, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512 / 58 82 94, E-Mail: [scheidle@kinderbetreuung-tirol.at](mailto:scheidle@kinderbetreuung-tirol.at)

**Plattform Kinderbetreuung Tirol:** Aktion Tagesmütter KFVT | Caritas Tirol | Dachverband Selbstorganisierte Kinderbetreuung Tirol | Frauen im Brennpunkt | Haus der Telfer Kinder | KAKITA – Trägergemeinschaft Katholischer Kindertageseinrichtungen in Tirol | Kinderfreunde Tirol | Kindervilla | Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Tirol | Plattform Eltern-Kind-Zentren Tirols | slw Soziale Dienste der Kapuziner | Sozial- und Gesundheitssprengel Kitzbühel, Aurach, Jochberg | Verein der Tagesmütter, Kinderspielgruppen und Kinderkrippen im Bezirk Landeck | Jugendland GmbH | Volkshilfe Tirol

## § 9 Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung, Entwicklungskonzept

Absatz 1 unterstützen wir vollinhaltlich.

### **Einführung von verpflichtenden Regionalkonferenzen alle 3 Jahre unter der Schirmherrschaft der Planungsverbände**

Unser Vorschlag ist, alle drei Jahre verpflichtende Regionalkonferenzen auf Planungsverbandsebene einzuführen. Hier kann die gemeinsame Bedarfserhebung und ein Entwicklungskonzept für alle Gemeinden innerhalb des Planungsverbandes verankert werden. In der Regionalkonferenz, die von Seiten des Landes Tirol mit Fachinputs zu Statistik (Bevölkerungsentwicklung) und Kinderbildungs- und -betreuungsstandards (Elementarbildung) unterstützt wird, kann die Sicherstellung des Versorgungsauftrages gemeinsam diskutiert, evaluiert und Verbesserungen geplant werden. Wohnbauvorhaben der nächsten drei Jahre sind dabei verpflichtend zu berücksichtigen.

Dort, wo jetzt die Gemeinden alleine dafür zuständig sind und ihrer Verantwortung teilweise nur schwer nachkommen, kann ein gemeinsames Herangehen an die Aufgabe innerhalb der bereits gut etablierten Planungsverbände Verbesserungen bringen. Idealerweise werden diese Regionalkonferenzen von VertreterInnen des Landes moderiert und dadurch mit Prozesswissen unterstützt.

Zu diesen Konferenzen sollen verpflichtend zur Mitarbeit eingeladen werden:

- alle öffentlichen und privaten Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen innerhalb der Gemeinden des Planungsverbandes bzw. jene Träger, die für die Region zudem relevant sind
- VertreterInnen der Tageseltern
- VertreterInnen der Schulen im Planungsverband
- mindestens zwei ElternvertreterInnen aus jeder Gemeinde
- die FachinspektorIn des Landes Tirol bzw. eine durch sie genannte VertreterIn

Elternbefragungen sollen in diesem Prozess fakultativ sein. Vorlagen für Fragebögen und Informationsschreiben für Eltern stehen bei Bedarf zur Verfügung und können außerdem an die Situation vor Ort angepasst werden. Ein Standardvordruck als Muss-Formular erscheint nicht sinnvoll.

### **Auf Grundlage der durchgeführten Regionalkonferenz sollen die Planungsverbände binnen acht Monaten ein Entwicklungskonzept vorlegen.**

Das Entwicklungskonzept muss ausweisen, wie der Planungsverband den Bedarf ermittelt hat. Die herangezogenen Daten müssen klar nachvollziehbar sein. Die Ableitung des Bedarfes aus diesen Daten muss ausformuliert sein. Das Ausfüllen einer Excel-Tabelle ist kein geeignetes Format, ein echtes Entwicklungskonzept abzubilden. Stattdessen sollen die **Leitfragen** des zu erarbeitenden Entwicklungskonzepts durch das Land Tirol vorgegeben werden. Die Beantwortung dieser Leitfragen führt zu einem schlüssigen Entwicklungskonzept für die Gemeinden des Planungsverbandes. (Die Plattform bietet an, bei der Erarbeitung von sinnvollen Leitfragen mitzuarbeiten.) Der Planungsverband soll genügend Zeit haben (8 Monate), um ein gutes Konzept zu erarbeiten.

Es ist zu erwarten, dass bei fachkundiger Beschäftigung mit dem Thema (idealerweise mithilfe der Unterstützung von BeraterInnen, die vom Land Tirol gefördert werden) ein erarbeitetes Entwicklungskonzept nach drei respektive sechs Jahren zwar zu aktualisieren, jedoch nicht von Grund auf neu zu erstellen ist. Aus unserer Sicht lohnt es sich auf Seiten des Landes Tirol, die Planungsverbände *alle sechs oder neun Jahre* intensiv zu unterstützen.

Diese Vorgehensweise hat aus unserer Sicht mehrere Vorteile:

- So können *mehrere Gemeinden gleichzeitig erreicht* werden.
- Know-how wird *zwischen den Gemeinden geteilt*.
- Ein fundiertes Entwicklungskonzept, an dem intensiv und mit Unterstützung des Landes gearbeitet wurde, kann *länger Gültigkeit* behalten.

Sanktionen im Zusammenhang mit § 9 sind aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

**Eine neutrale und zentrale Service-Stelle für Eltern, die in ihrer Gemeinde keinen entsprechenden Kinderbetreuungsplatz finden, wäre sinnvoll.**

Das Land Tirol wüsste so aus erster Hand von Eltern, wo Kinderbetreuungsplätze fehlen. So eine Stelle würde aus unserer Sicht mehr Sinn machen als standardisierte Fragebögen, die alle 3 Jahre dezentral ausgesendet werden und deren Rücklauf nicht kontrolliert werden kann.

## **§ 10 (1) Gruppengröße**

Wir unterstützen das Herabsetzen der zulässigen Höchstanzahl von Kindern in der Kinderkrippe bei jungen Kindern laut Absatz 1 lit. a zur Sicherstellung der pädagogischen Qualität. Der politische Wille, die Betreuung von jungen Kindern zu ermöglichen, wird jedoch derzeit durch das Fördersystem nicht unterstützt.

**Der Entgang der Elternbeiträge in der Kinderkrippe bei kleineren Höchstgruppengrößen muss finanziell abgegolten werden – sonst werden sehr junge Kinder nicht in die Betreuung aufgenommen werden können.**

Die derzeitige Praxis ist, dass sowohl öffentliche wie private Träger für den Besuch der Kinderkrippe entsprechende Elternbeiträge verlangen müssen. Ein Halbtagesplatz kostet ca. EUR 1.750 im Jahr, ein Ganztagesplatz durchschnittlich EUR 3.000.

<b>§ 10 (1) lit. a Kleinere Gruppengrößen</b>		
<b>Derzeit:</b>  > Gruppen mit <b>max. 6 Kindern</b> mit mindestens 3 Ki unter 9 m	<b>Derzeitiger Entgang an Elternbeiträgen/a:</b>  > <b>minus EUR 10.500 (1.750 x 6)</b> bei Halbtagesangebot und <b>minus EUR 18.000 (3.000 x 6)</b> bei Ganztagesangebot	<b>Vorschlag neu (in Verordnung jährlich zu regeln):</b>  > <b>EUR 1,20 Förderung</b> pro geöffneter Stunden im Jahr pro gesetzlich vorgeschriebenem Platz, der reduziert werden muss

<p>&gt; Gruppen mit <b>max. 10 Kindern</b> mit mindestens 2 Ki unter 18 m</p>	<p>&gt; <b>minus EUR 3.500 (1.750 x 2)</b> bei Halbtagesangebot und <b>EUR 6.000 (3.000 x 2)</b> bei Ganztagesangebot</p>	<p><b>Bsp.:</b> Eine Gruppe hat 2 Kinder unter 18 m, 30 h/w und 47 w/a geöffnet. Sie erhält im Jahr EUR 1,20 x 30 x 47 x 2 Plätze = <b>EUR 3.384.</b></p>
---	---	---

## § 10 (2) Teilen von Plätzen im Kindergarten

**Das Teilen der Plätze soll – mit Ausnahme im verpflichtenden Kindergartenjahr – auch im Kindergarten zu allen Zeiten möglich sein.**

Solange wir in Tirol die Situation haben, dass nicht allen 3-Jährigen einen Platz im Kindergarten zur Verfügung steht, muss zwischenzeitlich eine Übergangslösung gesucht werden. Fakt ist, dass in einer nicht geringen Anzahl von Tiroler Gemeinden bzw. Stadtteilen der Landeshauptstadt 3-Jährige im Kindergarten abgewiesen werden. Da sich die Vergabe der Kindergartenplätze nach dem Alter richtet, trifft es die jüngste Gruppe der Kindergartenkinder, die keinen Platz bekommen. Der Ausbau von Kindergartenplätzen zur Deckung dieses Bedarfs wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin schlagen wir folgendes vor:

Analog zur Platzteilung in Kinderkrippen erscheint aus unserer Sicht auch die Platzteilung in Kindergärten sinnvoll, und zwar so lange bis der Ausbau von genügend Kindergartenplätzen (vgl. Aufnahme einer Entwicklungsperspektive zur Deckung des Bedarfs in § 9) erfolgt ist. Ausgenommen von der Möglichkeit einer Teilung der Plätze sollen weiterhin Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr sein. Durch diese flexible Betreuungsmöglichkeit können Kinder zumindest an zwei bis drei Tagen in der Woche in die Gruppe aufgenommen werden, die ansonsten gar keinen Platz zur Verfügung hätten. Das Bildungsangebot steht allen Kindern an allen Wochentagen am Vormittag und am Nachmittag zur Verfügung. Es sind keine schlechteren Bildungschancen dadurch zu erwarten.

**Die Sichtweise, dass ausschließlich am Vormittag und im Kindergartenjahr Bildung passiert und außerhalb dieser Zeiten nicht, ist veraltet und sollte im TKBBG nicht mehr abgebildet sein.**

§ 10 (2) lit. a Teilen von Plätzen	
<p><b>Derzeit:</b> „Die Teilung von Kinderbetreuungsplätzen ist zulässig, soweit diese in Kindergartengruppen nur in den Zeiten nach 11.30 Uhr und in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres erfolgt.“</p>	<p><b>Vorschlag neu:</b> „Die Teilung von Kinderbetreuungsplätzen ist zulässig, soweit diese in Kindergartengruppen nicht die Plätze für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr betrifft.“</p>

## § 11 (3) Randzeiten

Historisch gewachsen gibt es zwei Herangehensweisen an die Frage, in welchen Zeiten die Gruppe einfach besetzt sein darf:

- a) fix definierte Anzahl von Stunden je nach Öffnungszeit
- b) höchstens zulässige Anzahl von anwesenden Kindern

**Wir plädieren dafür, dass in Zukunft ausschließlich die Anzahl der anwesenden Kinder relevant ist für die Frage der Doppel- bzw. Einfachbesetzung einer Gruppe.**

Es braucht aus unserer Sicht keine Herangehensweise von beiden Seiten. Wir sehen keinen Mehrwert in der „Absicherung“ der Doppelbesetzung durch eine fix definierte Höchstanzahl von Stunden von einer bestimmten Öffnungszeit.

**Bsp.:** Eine Kinderkrippe am Land ist eingruppig und hat folgende Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag 7 bis 18 h  
Mittwoch, Donnerstag, Freitag 7 bis 14 h = 43 h/w

Die Nachmittagsöffnung ermöglicht die ganztägige Berufstätigkeit an zwei Wochentagen entsprechend dem Bedarf der Eltern vor Ort. Am Montag- und Dienstagnachmittag sind jeweils 3 Kinder ab 14 h anwesend.

Derzeit gilt: Bei 43 Stunden Wochenöffnungszeit sind maximal drei Stunden pro Tag Randzeit zulässig. Die Kinderkrippe würde aber am Montag- und Dienstagnachmittag zwischen 14 und 18 Uhr mit nur 3 anwesenden Kindern 4 Stunden tägliche Randzeit „benötigen“ – bzw. vielleicht sogar 4,5 Stunden, wenn in der Früh zwischen 7 und 7.30 Uhr noch eine Randzeit mit nur 3 anwesenden Kindern dazu kommt.

Umgekehrt kann die Krippe von Mittwoch bis Freitag vielleicht nur 0,5 Stunden Randzeit geltend machen (7 bis 7.30 Uhr), weil zu allen anderen Zeit mehr als 3 Kinder anwesend sind.

**Eine ausschließliche Orientierung an der Anzahl der anwesenden Kinder erscheint sinnvoll.**

**Wir plädieren außerdem dafür, dass in Zukunft die Einfachbesetzung in der Kinderkrippe analog zu Tageseltern definiert wird (maximal 4 Kinder) und in Kindergärten und Horten hinauf gesetzt wird auf maximal 8 Kinder.**

§ 11 (3) Randzeiten	
<b>Derzeit kombinierte Regelung aus:</b> Höchstzahl von anwesenden Kindern > nicht mehr als 3 Kinder/Gruppe (Kikri) > nicht mehr als 6 Kinder/Gruppe (KG, Hort) und Höchstzahl von Randzeiten bei gewissen Wochenöffnungszeiten gemäß der Auflistung im Gesetz	<b>Vorschlag neu:</b> „Der Erhalter kann innerhalb der Tagesöffnungszeit Randzeiten festlegen, wenn pro Gruppe > nicht mehr als 4 Kinder (Kikri) > nicht mehr als 8 Kinder (KG, Hort) regelmäßig anwesend sind.“

## § 11 (4) Schließzeiten

In allen Kollektivverträgen ist der 24.12. und der 31.12. ein ganzer oder zumindest ein halber freier Tag. Es ist für Erhalter extrem belastend, wenn diese beiden Schließtage im TKBBG als Werktage gezählt werden. Beispielsweise sind dann bei der jahresdurchgängigen Öffnung mit 5 Schließtagen neben dem 24.12. und 31.12. als Schließtage nur mehr weitere 3 Tage zur Verfügung, an denen die Grundreinigung gemacht werden kann.

**Wir schlagen vor, den 24.12. und den 31.12. zwar als grundsätzlich mögliche Öffnungstage beizubehalten, jedoch diese beiden Tage nicht zu den „Schließtagen“ dazuzuzählen, falls sie geschlossen sind.**

## § 12 Bauliche Gestaltung, Einrichtung

Das Gesetz regelt die bauliche Gestaltung und Einrichtung. Zusätzliche Verordnungen durch das Land Tirol können nähere Bestimmungen festlegen. Das derzeitige Raum- und Funktionsprogramm sollte überarbeitet werden. Die Regelungen darin sind aus unserer Sicht nicht immer mit den Anforderungen aus der Praxis vereinbar. Sie bieten zu wenig Flexibilität.

**Wir schlagen vor, alle aktuell gültigen Verordnungen bzgl. der näheren Bestimmungen über die Lage, die bauliche Gestaltung, die Größe, die Belichtung, die Lüftung, die Beheizung und die Einrichtung der Gebäude, Räume und Liegenschaften zu evaluieren. Jene Dokumente, die keinen Verordnungsstatus haben, sind auf ihre gesetzliche Gültigkeit hin zu überprüfen.**

## § 13 Errichtung

In **Absatz 2** wird auf die „für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung vorgesehenen Voraussetzungen, insbesondere in pädagogischer, personeller, organisatorischer und räumlicher Hinsicht“, hingewiesen. In **Absatz 3** ist von den „erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere auch ein[em] Organisationskonzept und ... ein[em] Finanzierungskonzept“ die Rede. Zum Zeitpunkt der Errichtung **kann jedoch nicht Inhalt der erforderlichen Unterlagen** sein:

- die **pädagogische Konzeption**: Dies würde dem Sinn der pädagogischen Konzeption widersprechen, die von der Leitung gemeinsam mit dem Team über einen gewissen Zeitraum hinweg zu erarbeiten ist.
- die **Namen und Anstellungsdaten von MitarbeiterInnen**: Die Stellenausschreibungen laufen in der Regel zum Zeitpunkt der Errichtungsanzeige noch. Es ist wirtschaftlich nicht vertretbar, Personen bereits anzustellen, bevor die Errichtung genehmigt ist.

In der Vergangenheit gab es zu diesen beiden Themen immer wieder Unsicherheiten in der Auslegung von Absatz 2 und 3.

**Wir regen an, die Formulierung in Absatz 2 und 3 im Gesetz beizubehalten. Die Auslegung der entsprechenden Absätze sollte jedoch einheitlich so erfolgen, dass die pädagogische Konzeption und die konkreten Daten zu MitarbeiterInnen nicht Teil des Organisationskonzeptes und des Finanzierungskonzeptes sind.**

Aus der Praxis heraus ergibt sich zudem folgende Anforderung bzgl. **Absatz 4**:

Bei der Errichtung einer Einrichtung, die auf bereits bestehenden Genehmigungen beruht, z.B. die Umwandlung von einer bereits genehmigten Kindergartengruppe in eine Kinderkrippengruppe, wünschen wir uns schnellere Verfahren. Unter der Voraussetzung, dass alle Unterlagen vollständig und inhaltlich zufriedenstellend abgegeben wurden, wäre im Sinne der schnellen Reaktion auf neuen Bedarf vor Ort ein Verfahren innerhalb von 45 Tagen anzustreben.

**Eine verkürzte Einreichfrist unter bestimmten Voraussetzungen von 45 Tagen wäre sinnvoll.**

## **§ 15 Kinderbetreuungsversuche / Waldkinderbetreuungseinrichtungen**

**Waldkinderbetreuungseinrichtungen haben das Stadium der „Versuche“ verlassen. Eine Verankerung dieser Form von Kinderbetreuungseinrichtung im Gesetz steht an.**

Die VertreterInnen der Waldkinderbetreuungseinrichtungen haben in Tirol eindrucksvoll bewiesen, wie dieser neue pädagogische Schwerpunkt erfolgreich umgesetzt werden kann. Erfahrungen aus anderen Ländern sowie die eigene Erfahrung über viele Jahre in Tirol haben zum Aufbau einer fundierten Wissensbasis geführt, die sicherstellt, dass der Bildungsrahmenplan in Waldkinderbetreuungseinrichtungen umgesetzt wird. Die große Nachfrage seitens der Eltern beweist außerdem, dass hohes Vertrauen und gute Erfahrungen bestehen, dass der Wald eine gesunde, sichere und förderliche Umgebung für Kinder darstellt. Die pädagogische Offenheit, die uns das Gesetz bietet, hat hier eine innovative und qualitativ hochwertige neue Ausrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen wachsen lassen.

Nun ist es wichtig, die Einrichtungen auch finanziell so zu stellen, dass sie weiterhin gut arbeiten können. Das Vertrauen in die langjährigen Lernerfahrungen der ExpertInnen ist dabei absolut notwendig. Diese ExpertInnen berichten, dass keine Sonderregelungen für Waldeinrichtungen notwendig sind. Eine zu hohe Beschränkung und damit finanzielle Schlechterstellung würde den gut gewachsenen Zweig der Waldeinrichtungen massiv schwächen. Dies würde unsere Tiroler Kinderbildungslandschaft um innovative und erfolgreiche Einrichtungen ärmer machen.

**Waldkinderbetreuungseinrichtungen sollen dieselben Altersgruppen, Gruppengrößen, Betreuungsschlüssel sowie Zugang zu Förderungen wie alle anderen Einrichtungen haben.**

**Aus Sicht der ExpertInnen brauchen Waldkinderbetreuungseinrichtungen keine Sonderbehandlung. Sollte das Land Tirol dennoch besondere Rahmenbedingungen vorschreiben, so muss die finanzielle Schlechterstellung abgegolten werden (vgl. § 10 Abs. 1 lit. a Entgang von Elternbeiträgen bei kleineren Gruppengrößen).**

# PLATTFORM **KINDERBETREUUNG** TIROL

Die andere Kinderbetreuung: **originell, qualitativ, leistbar, privat** ● ● ● ●

Besondere Voraussetzungen vor Ort lassen sich individuell klären – dafür ist keine gesetzliche Verankerung notwendig.

**Bsp.:** Eltern melden ihr 15 Monate altes Kind in der Waldkinderkrippe an. Die PädagogInnen vor Ort sowie die Eltern als ExpertInnen für ihr Kind können am besten klären, ob das Kind in die Waldkinderkrippe aufgenommen werden kann oder soll. Angenommen, das Kind kommt an zwei Tagen in der Woche für drei Stunden, so kann dies durchaus sinnvoll und bereichernd sein.

Es ist – so wie in so vielen anderen Fällen auch – das Vertrauen in die handelnden Personen vor Ort ausreichend, um diese Fälle zu klären.

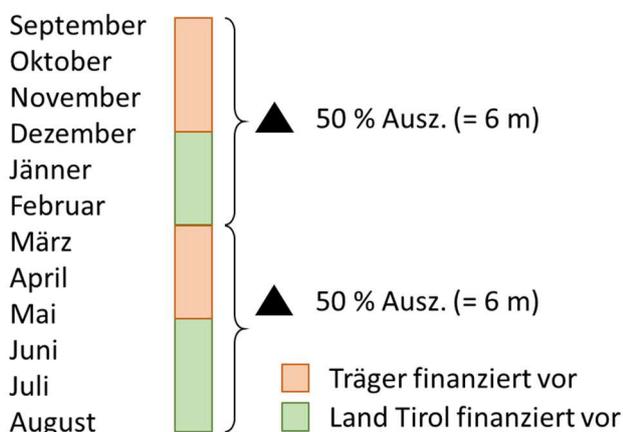
**Sollte das Vertrauen in die handelnden Personen vor Ort nicht ausreichen – und nur dann –, so schlagen wir vor, in der Waldkinderkrippe ein Mindestalter von 18 Monaten bei Eintritt des Kindes und eine Möglichkeit zur Beantragung von Ausnahmen im Gesetz zu verankern.**

Eine gesetzliche Vorschreibung von zusätzlichem Personal für Waldkinderbetreuungseinrichtungen, welches nicht – wie in anderen Einrichtungen auch – auf Basis von Stützkraftstunden oder anderen Maßnahmen (z.B. 15a) gefördert werden kann, stellt eine massive Schlechterstellung der Waldkinderbetreuungseinrichtungen dar, die aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt erscheint.

## **§§ 18, 29 und 38 b Inklusionsmaßnahmen bzw. Förderrichtlinie**

Die inhaltlichen Regelungen bzgl. Inklusionsmaßnahmen werden von uns vollinhaltlich unterstützt. Die derzeitige Basis für die Höhe der Stützkraftförderung (EUR 36.000 indiziert) sollte mindestens erhalten bleiben. Der Fördersatz von 90 % für private Erhalter ist notwendig.

**Im Sinne einer gesicherten wirtschaftlichen Führung der Kinderbetreuungseinrichtung schlagen wir vor, die Auszahlung der Förderung für Stützkraftstunden nicht am Ende des Kinderbetreuungs-jahres vorzunehmen, sondern 50 % der Stützkraftförderung mit der ersten Teilzahlung und 50 % inkl. der Berichtigung von allfälligen Änderungen bei der dritten Teilzahlung zu tätigen.**



Diese Abbildung zeigt, dass die Vorfinanzierung der Kosten für die Stützkraft zu gleichen Teilen vom Träger sowie vom Land Tirol geleistet würde. Das wäre eine faire und wirtschaftlich vertretbare Lösung.

## § 22 Aufnahme von Kindern

In der Praxis stellt sich uns die Frage, bis wann im Kinderbetreuungsjahr die Zusagen für Kinderbetreuungsplätze an Eltern gegeben werden können, ohne die Regelungen in Absatz 4 zu missachten.

**Bsp.:** Im Mai werden den Eltern seitens des Erhalters die Kinderbetreuungsplätze für September zugesagt. Im Juli kommt ein Kind hinzu, das umgezogen ist und nun seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat. Anderen Kindern mit einem anderen Hauptwohnsitz wurde jedoch bereits im Mai die Zusage bzgl. des Kinderbetreuungsplatzes erteilt. Wie gehen wir damit um?

**Wir schlagen vor, bis spätestens 15. Mai muss Planungssicherheit für Eltern und Träger hergestellt werden. (Private) Träger haben danach keine Pflicht mehr, Kinder aufzunehmen, auch wenn sie laut den Reihungskriterien unter Absatz 4 eigentlich vor anderen Kindern aufgenommen werden müssten.**

## § 29 (10) Verpflichtende Meldung von Abwesenheiten von päd. Personal

Bei längeren Krankenständen, Fortbildungen oder sonstigen triftigen Gründen hat der Erhalter für eine entsprechende Vertretung des pädagogischen Personals zu sorgen. Dies steht für uns außer Frage und ist auch nicht anders in der Praxis möglich. Die Meldepflicht der eingeteilten Vertretungen, die derzeit im KIBET abgebildet sein muss, birgt jedoch große Fehleranfälligkeit und einen hohen Verwaltungsaufwand in sich. Es kann den Erhaltern durchaus vertraut werden, dass sie sich um eine entsprechende Vertretung kümmern, auch ohne einen wochengenauen Eintrag im KIBET mit den exakten Anpassungen der Wochenstunden. Meist werden solche Vertretungen mit Überstunden im Team geregelt – eine Abbildung dieser Überstunden im KIBET ist sehr mühsam.

**Deshalb schlagen wir vor, Absatz 10 in dem Sinne anzupassen, dass der Erhalter für eine adäquate Vertretung verantwortlich ist, dass aber die Meldepflicht gestrichen wird.**

## § 29a Fortbildung

**Wir finden eine Aliquotierung der Fortbildungsstunden gemäß der Anstellung sinnvoll.**

**Bsp.:** Wenn ein Beschäftigungsmaß von 50 % vorliegt, so ist diese pädagogische MitarbeiterIn verpflichtet, 7,5 Stunden pro Jahr an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

## § 31 Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte

**KindergartenpädagogInnen sollen per se als pädagogische Fachkräfte im Hort und in Schülerheimen anerkannt werden.**

Solange keine alternative modulare Hortausbildung angeboten wird (oder Ausbildungen wie z.B. der Hochschullehrgang „Lernhilfe“ der PHT als Hortmodul anerkannt sind), sollen KindergartenpädagogInnen im Hort/in Schülerheimen als pädagogische Fachkraft anerkannt werden. Der Mangel an HortpädagogInnen macht diese Maßnahme unabdingbar. Im Zweifel sind zumindest in Horten für Volksschulkinder und Anfang der Mittelschule (6 bis 12 Jahre) KindergartenpädagogInnen als pädagogische Fachkräfte anzuerkennen.

## § 32 Zeitlich befristete Verwendung, Verwendung in bestimmten Zeiten

In der Praxis stellt sich folgende Frage: Eine pädagogische MitarbeiterIn wird zeitlich befristet als pädagogische Fachkraft verwendet. Sie füllt diese Position hervorragend aus und der Träger und die KollegInnen (die LeiterIn) möchten diese Person gerne in dieser Position weiter verwenden. Derzeit hat der Träger das Problem, dass er die Person sofort ersetzen muss, sobald eine andere Person mit entsprechender Qualifizierung zur Verfügung steht. Hilfreich wäre, wenn hier eine Übergangsregelung gefunden werden könnte, die eine Nachqualifizierung der betreffenden Person nach Ablauf eines Jahres und im Zeitraum von weiteren 3 Jahren erlauben würde. In Zeiten von Fachkräftemangel könnte man so auch neue Personen motivieren, in den Beruf als pädagogische Fachkraft einzusteigen.

**Zeitlich befristete Verwendung sollte verlängert werden. Eine Nachqualifizierung sollte in einer bestimmten Frist (z.B. innerhalb 4 Jahren) möglich sein.**

§ 32 (2) Zeitlich befristete Verwendung	
<b>Derzeit:</b> „Sobald entsprechend qualifizierte Bewerber ... zur Verfügung stehen, dürfen pädagogische Fachkräfte ... in der betreffenden Funktion nicht mehr weiterverwendet werden.“	<b>Vorschlag neu:</b> „Sofern die DienstnehmerIn gemäß § 32 Abs. 1 lit. a bis d eine entsprechende Qualifizierung gemäß § 31 Abs. 1 innerhalb von 4 Jahren ab Beginn der zeitlich befristeten Verwendung nachholt, kann sie als pädagogische Fachkraft weiter verwendet werden. Ein Nachweis über den Ausbildungsfortgang ist vom Träger vorzuweisen.“

Wenn die zeitlich befristete Verwendung ausgedehnt wird, so ist es gleichzeitig möglich und sinnvoll, die derzeit im Gesetz erlaubte *dauerhafte* Verwendung von geringer qualifizierten Personen ab 14.00 h und in Ferienzeiten zu streichen.

Die Plattform wünscht sich **als wichtigste Verbesserung der Förderungen (vgl. Teil A) eine aliquote Förderung der Ferienöffnungszeiten**. Diese aliquote Förderung der Ferien ist nur dann gerechtfertigt, wenn auch der Einsatz einer pädagogischen Fachkraft in Ferienzeiten verpflichtend ist.

Auch am Nachmittag ist grundsätzlich die Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft aus unserer Sicht verpflichtend vorzusehen, sofern es um die Kernzeit geht. Derzeit wird im KIBET bereits ein „Alarm“ ausgelöst, wenn dies nicht der Fall ist, obwohl das Gesetz die Anwesenheit der pädagogischen Fachkraft ab 14.00 Uhr gar nicht vorschreibt. Es gibt hier eine Diskrepanz, die wir gerne auflösen möchten. Wir wiederholen an dieser Stelle, was wir bereits weiter oben unter § 10 (2) festgestellt haben:

**Die Sichtweise, dass ausschließlich am Vormittag und im Kindergartenjahr Bildung passiert und außerhalb dieser Zeiten nicht, ist veraltet und sollte im TKBBG nicht mehr abgebildet sein.**

**Deshalb schlagen wir vor, in Kombination mit der Erweiterung der zeitlich befristeten Verwendung – und nur dann – die „Verwendung in bestimmten Zeiten“ zu streichen.**

## § 32 (3) Zeitlich befristete Verwendung

### **Derzeit:**

„Pädagogische Fachkräfte, die nur die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a bis d erfüllen, dürfen weiters verwendet werden:

- a) in Kinderkrippen- und Kindergarten-  
gruppen in Zeiten nach 14.00 Uhr und in  
Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres,
- b) in Hortgruppen in Zeiten außerhalb des  
Kindergartenjahres.

In diesen Fällen gelten die im Abs. 1 einleitend festgelegten Voraussetzungen und Beschränkungen sowie Abs. 2 nicht.“

### **Vorschlag neu:**

--- (entfällt) ---

# PLATTFORM **KINDERBETREUUNG** TIROL

Die andere Kinderbetreuung: **originell, qualitativ, leistbar, privat** ● ● ● ●

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit ist es wichtig, nicht nur das Gesetz und seine Regelungen, sondern auch die Verordnungen, Richtlinien, Checklisten etc., die beim Land Tirol Anwendung finden, zu evaluieren. In der Praxis ist die rechtlich verbindliche Grundlage dieser zusätzlich zum Gesetz geltenden Dokumente für die Träger nicht immer nachvollziehbar.

Für eine Diskussion der vorgeschlagenen Anpassungen für den fachlichen Teil des TKBBG stehen die Mitglieder der Plattform jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Vorschläge einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Birgit Scheidle  
Sprecherin Plattform Kinderbetreuung Tirol